

I. Grundbegriffe, Verwaltungsaufbau

- **(öffentliche) Verwaltung:** ausgehend von der Einteilung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative ist Verwaltung derjenige Teil des exekutivischen Handelns, der nicht Regierung ist
- **Rechtsträger** (Fähigkeit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein) u.a.: Bund, Länder, Kommunen, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten, Stiftungen.
- **Verwaltungsträger** ist jeweils ein Rechtsträger: der Bund für die Bundesverwaltung, die Länder für ihre Landesverwaltungen, die Kommunen für ihre Kommunalverwaltungen, etc. Mischverwaltung ist grundsätzlich verboten; das GG kennt nur einige Ausnahmen (siehe Art. 91a ff.).
- **Gesetzes- und Verwaltungsvollzug**
 - **Bundesverwaltung und Landesverwaltung**
 - Landesgesetze führen die Länder selbst aus (Art. 30 GG); zu den Ländern gehören insofern auch die Kommunen
 - Bundesgesetze führt der Bund ausnahmsweise selbst aus (bundeseigene Verwaltung, Art. 86 GG), meist aber werden Bundesgesetze durch die Länder ausgeführt. Dabei kann wiederum unterschieden werden zwischen
 - Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheiten (Art. 83 und 84 GG), wobei die Landesverwaltung grds. nur der Rechtsaufsicht (Prüfung der Rechtmäßigkeit) des Bundes unterliegt, und
 - Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG), bei der die Landesverwaltung unter der Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeit) sowie der Fachaufsicht (Zweckmäßigkeit) des Bundes steht.
 - **unmittelbare und mittelbare Verwaltung**
 - bei der Ausführung können Bund und Länder entweder selbst handeln (unmittelbare Staatsverwaltung), oder sich anderer Rechts- und Verwaltungsträger bedienen (mittelbare Staatsverwaltung)
 - die unmittelbare Bundesverwaltung ist entweder zweistufig (oberste Bundesbehörde – Bundesoberbehörde, z.B. BMI als oberste und BKA als obere Bundesbehörde) oder dreistufig (oberste Bundesbehörde – Bundesmittelbehörden – Bundesunterbehörden) aufgebaut
 - Entsprechendes gilt für die unmittelbare Landesverwaltung, wobei im M-V der zweistufige Verwaltungsaufbau vorherrscht
 - die mittelbare Bundes- bzw. Landesverwaltung wird durch (rechtsfähige) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes bzw. der Länder sowie Beliehene wahrgenommen:
 - Körperschaften haben Mitglieder, von deren Wechsel sie unabhängig sind (z.B. Universitäten, Kommunen)
 - Anstalten haben Benutzer (z.B. Studentenwerke)
 - Stiftungen sind verselbständigte Vermögensmassen
 - Beliehene sind Private (natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts), denen hoheitliche Befugnisse zur selbständigen Ausübung im eigenen Namen übertragen wurden

II. Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht

Das die Verwaltung sowie ihr Verhältnis zum Bürger regelnde Recht (Verwaltungsrecht) ist vorgeprägt durch Rechtsinstitute aus der Verfassung, insbesondere:

- den Vorrang des Gesetzes (aus dem Rechtsstaatsprinzip: Art. 20 III GG), nach dem die Verwaltung an die Gesetze gebunden ist
- den Vorbehalt des Gesetzes (aus dem Rechtsstaats- sowie dem Demokratieprinzip: Art. 20 III, I GG), demzufolge belastende Maßnahmen („Eingriffsverwaltung“) und in bestimmten Fällen auch begünstigende Maßnahmen („Leistungsverwaltung“) einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (der Vorbehalt des Gesetzes ist nicht zu verwechseln mit den (einfachen und qualifizierten) Gesetzesvorbehalten, die einige Grundrechte für Eingriffe statuieren)
- das Bestimmtheitsgebot (aus dem Rechtsstaatsprinzip: Art. 20 III GG), wonach eine Rechtsnorm klar zum Ausdruck bringen muss, welche Auswirkungen sie für den Einzelnen hat. Spezielle Bestimmtheitsanforderungen stellen etwa Art. 80 I 2 GG für Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und § 37 I VwVfG für Verwaltungsakte auf (ein Verwaltungsakt ist hinreichend bestimmt, wenn sein Adressatenkreis, sein Regelungsgehalt sowie seine Verbindlichkeit objektiv erkennbar sind)
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (aus dem Rechtsstaatsprinzip: Art. 20 III GG), wonach eine Maßnahme
 - einem legitimen Zweck dienen muss,
 - sie geeignet sein muss, dieses Ziel zu erreichen (oder der Erreichung zumindest förderlich sein),
 - sie erforderlich sein muss (relativ mildestes Mittel bei gleicher Geeignetheit) und
 - sie angemessen sein muss (Abwägung der Vorteile gegen die Nachteile für die Allgemeinheit und den Einzelnen)

III. Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung

Die Gesetzgebung hat als Handlungsform insbes. Gesetze, also abstrakt-generelle Regelungen (schlichte Parlamentsbeschlüsse sind zwar zahlenmäßig wichtig, aber nur parlamentsintern bindend), die Rechtsprechung trifft Einzelfallentscheidungen (konkret-individuelle Akte) in Form von Urteilen und Beschlüssen, und dazwischen ist die Exekutive mit ihren Handlungsformen, insbes. dem Verwaltungsakt, tätig:

<ul style="list-style-type: none"> • privatrechtliche Handlungsformen der Verwaltung • öffentlichrechtliche Handlungsformen der Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • <u>Realakte</u> / schlicht-hoheitliches Handeln • Rechtsakte <ul style="list-style-type: none"> • abstrakt-generell: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Rechtsverordnungen</u> • <u>Satzungen</u> • konkret-generell: <u>Verwaltungsakte in Form einer Allgemeinverfügung</u> • abstrakt-individuell: <u>Verwaltungsakte</u> • konkret-individuell: <ul style="list-style-type: none"> • einseitig: <u>Verwaltungsakte</u> • mehrseitig: <u>Verwaltungsverträge</u> 	<p>Innenrechtsakte der Verwaltung (Verwaltungsvorschriften, dienstliche Weisungen usw.) sind grds. nur verwaltungsintern bindend; ausnahmsweise binden Verwaltungsvorschriften aber auch die Rechtsprechung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>organisatorische VwV</u>: regeln die Aufbau- und Ablauforganisation • <u>rechtsanwendungslenkende VwV</u>: regeln die Rechtsanwendung <ul style="list-style-type: none"> • auf der Tatbestandsseite eines Rechtssatzes, der einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält: <ul style="list-style-type: none"> • <u>norminterpretierende VwV</u>: steuern die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe • <u>normkonkretisierende VwV</u>: konkretisieren unbest. Rechtsbegriffe → bei Bestehen eines Beurteilungsspielraums der Verwaltung sind auch die Gerichte an die Auslegung/Konkretisierung gebunden • auf der Rechtsfolgenseite eines Rechtssatzes, der der Verwaltung Ermessen einräumt: <u>ermessenslenkende VwV</u>: steuern und vereinheitlichen die Ermessensausübung → können von den Gerichten nur auf Ermessensfehler überprüft werden
--	--